

## Stellplatzverordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg

### K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung am 2.2.2016 zu Tagesordnungspunkt 11 beschlossen, die Stellplatzverordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 des Landes Tirol anzupassen und dahingehend abzuändern.

Die Stellplatzverordnung 2016 der Gemeinde St. Anton am Arlberg stellt sich wie folgt dar und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft:

### **Garagen- und Stellplatzverordnung, sowie örtliche Bauvorschriften der Gemeinde St. Anton am Arlberg“**

Auf Grund des § 8 Absatz der Tiroler Bauordnung 2011 –TBO 2011,  
idF LGBl.Nr. 83/2015, wird wie folgt verordnet:

#### § 1

#### **Abstellmöglichkeiten**

(1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

(2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten getroffen werden, richtet sich diese nach der zu erwartenden Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage.

(3) Das gesamte Siedlungsgebiet der politischen Gemeinde St. Anton am Arlberg ist als Hauptsiedlungsgebiet entsprechend der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 zu bezeichnen, da die drei Ortskerne St. Jakob, St. Anton und St. Christoph innerhalb von ca. 20min fußläufig erreichbar sind.

## § 2

### Anzahl der Abstellmöglichkeiten für bauliche Anlagen

Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse von St. Anton am Arlberg und entsprechend der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 des Landes Tirol wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen nach Abs. 1 erster Satz für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

### Arten der baulichen Anlagen

### Anzahl der Stellplätze

#### 1. Wohnbauten

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	61 bis 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	81 bis 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	mehr als 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5

Die sich ergebenden Werte sind entsprechend der Mathematik zu runden.

#### 1.2 Wohnanlagen (vgl. §2 (5)TBO 2001) erforderlichen

Abminderung der Anzahl der

Stellplätze um 15% wobei bei Dezimalzahlen jeweils auf die nächste ganze Zahl abzurunden ist.

#### 1.3 Apartments- bzw Ferienwohnungen

Es sind die gleiche Bestimmungen, wie für den Wohnbau mit Ausnahme der Bestimmung für Wohnanlagen heranzuziehen.

#### 1.4 Personalwohnhäuser

je angefangene 2 Personalbetten

1 Stellplatz

#### 2. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

##### 2.1 Hotels, Pensionen ohne

Restaurant, je angefangene 2,5 Betten

1 Stellplatz

##### 2.2 Hotels, Pensionen mit

Restaurant, je angefangene 2,5 Betten

1 Stellplatz

zusätzlich je angefangene

8 Sitzplätze im Restaurant

1 Stellplatz

##### 2.3 Restaurationen, Tanzlokale,

Ausflugsgaststätten, Rast-

Stätten, je angefangene

10m<sup>2</sup> Nutzfläche der Gasträume

1 Stellplatz

##### 2.4 Personalbetten

je angefangene 2 Personalbetten

1 Stellplatz

#### 3. Verkaufsstätten:

3.2 Läden- und Geschäftshäuser je angefangene  
30m<sup>2</sup> Nutzfläche der Büro- bzw. Verkaufsräume 1 Stellplatz

3.3 Supermärkte je angefangene  
20m<sup>2</sup> Nutzfläche Verkaufsräume 1 Stellplatz

Sofern für die Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten verschiedene Berechnungen vorgesehen sind, ist jene maßgeblich, die die höhere Anzahl der Abstellmöglichkeiten ergibt.

Von den Festlegung Pkt. 2.3 und 3 ausgenommen sind Objekte, welche keine öffentliche Zufahrt außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes haben (z.B. Jausenstationen, Bergrestaurant´s, etc.) bzw. einer Beschränkung des öffentlichen Zufahrtsrechtes (z.B. Fußgängerzone) unterliegen. Für solche Nutzungen hat die Baubehörde entsprechend §1 Absatz 2 dieser Verordnung im Zuge des Bauverfahrens die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten festzulegen.

### **§ 3**

#### **Abstellmöglichkeiten in Form von unterirdischen Garagen**

In den im Anhang gekennzeichneten Teilen des Baulandes und im Ortsteil St. Christoph dürfen die nach Absatz 1 erforderlichen Abstellmöglichkeiten nur in Form von unterirdischen Garagen errichtet werden.

Davon ausgenommen sind max. 5 Abstellmöglichkeiten auf dem Baugrundstück, welche auch als oberirdische Stellplätze errichtet werden können.

### **§ 4**

#### **Bepflanzung und max. Anzahl von oberirdischen Abstellplätzen**

Für Parkplätze mit mehr als 10 Abstellplätzen ist eine Bepflanzung vorzusehen, die gleichzeitig die bessere Einbindung in das Orts- und Straßenbild gewährleistet.

### **§5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:  
gez. Mall Helmut

<b>angeschlagen am:</b>	<b>3.2.2016</b>
<b>abgenommen am:</b>	<b>17.2.2016</b>